

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 18 **München, den 15. September** **2005**

Datum	Inhalt	Seite
30.8.2005	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten für die Festsetzung, Anordnung und Abrechnung der Bezüge von Bediensteten und Versorgungsempfängern und anderer Rechtsvorschriften	468
31.8.2005	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von reisekosten- und trennungsgeldrechtlichen Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz 2032-4-10-J	478
1.9.2005	Verordnung zur Änderung der Volksschulordnung 2232-2-UK	479
3.9.2005	Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen 9210-2-W	480

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über Zuständigkeiten
für die Festsetzung, Anordnung und Abrechnung
der Bezüge von Bediensteten und Versorgungsempfängern
und anderer Rechtsvorschriften**

Vom 30. August 2005

Auf Grund von

1. Art. 12 Abs. 4 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 2001 (GVBl S. 458, BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 287),
 2. Art. 97 Abs. 2 und Art. 119 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1998 (GVBl S. 702, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 8. März 2005 (GVBl S. 69),
 3. § 52 Abs. 2 Satz 3 und § 107 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BGBl I S. 322), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl I S. 1818), sowie § 12 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 71 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl I S. 3020), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 10 des Gesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970),
 4. § 78 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (G 131) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1965 (BGBl I S. 1686) in Verbindung mit § 2 des Dienstrechtlichen Kriegsfolgenabschlussgesetzes (DKfAG) vom 20. September 1994 (BGBl I S. 2442), geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl I S. 3242),
 5. Art. 77 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 991, BayRS 100-1-I), geändert durch Gesetze vom 10. November 2003 (GVBl S. 816 und 817),
 6. § 184 Abs. 1 des Bundesentschädigungsgesetzes – BEG – (BGBl III 251-1), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 12 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl I S. 718),
 7. § 8 Abs. 2 Satz 2 des Finanzverwaltungsgesetzes (FVG) in der Fassung des Art. 5 des Gesetzes vom 30. August 1971 (BGBl I S. 1426), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl I S. 3310),
 8. Art. 18 Abs. 2 und Art. 22 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 1 des Gesetzes über die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern – BayFHVRG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 2003 (GVBl S. 818, BayRS 2030-1-3-F), geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 287),
 9. § 67 Abs. 3 Nr. 3 Satz 4, § 80 Abs. 2, § 110 Abs. 1 Nr. 12 Satz 3 des Bewertungsgesetzes (BewG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl I S. 230), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl I S. 3794),
 10. § 4 Nr. 5, § 5 Abs. 1 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 Satz 2 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 29 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl I S. 1818),
 11. § 158 Abs. 2 des Steuerberatungsgesetzes (StBerG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl I S. 2735), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. Dezember 2004 (BGBl I S. 3599),
 12. Art. 90 Abs. 2 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl S. 349, BayRS 2035-1-F), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 287),
 13. Art. 43 Abs. 1 und Art. 55 Nr. 2 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 991, BayRS 100-1-I), geändert durch Gesetze vom 10. November 2003 (GVBl S. 816 und 817), Art. 23 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes – AGGVG – (BayRS 300-1-1-J), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 2004 (GVBl S. 400), Art. 92 des Gesetzes Nr. 59 *der Militärregierung* über Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände (ABIMR Ausgabe G 1), Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Sozialgerichtsgesetzes in Bayern – AGSSG – (BayRS 33-1-A) und Art. 7 des Gesetzes zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung – AGFGO – (BayRS 35-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GVBl S. 141),
- erlässt die Bayerische Staatsregierung
14. Art. 96 Satz 5 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom

27. August 1998 (GVBl S. 702, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 8. März 2005 (GVBl S. 69),

erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen

15. Art. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches – AGSGB – (BayRS 86-7-A), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 541),

erlässt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

folgende Verordnung:

§ 1

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten für die Festsetzung, Anordnung und Abrechnung der Bezüge von Bediensteten und Versorgungsempfängern

Die Verordnung über Zuständigkeiten für die Festsetzung, Anordnung und Abrechnung der Bezüge von Bediensteten und Versorgungsempfängern (ZustV-Bezüge) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 2003 (GVBl S. 841, BayRS 2032-3-1-4-F), geändert durch Verordnung vom 20. September 2004 (GVBl S. 378), wird wie folgt geändert:

1. Die Einleitungsformel wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 wird „Abs. 3“ durch „Abs. 4“ ersetzt.
 - b) In den Nrn. 6, 7 und 8 wird „Abs. 1“ jeweils durch „Abs. 2“ ersetzt.
 - c) In Nr. 8 werden die Worte „Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz“ durch die Worte „Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „den Bezirksfinanzdirektionen“ durch die Worte „dem Landesamt für Finanzen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Ihnen“ durch das Wort „Ihm“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 werden die Worte „der Bezirksfinanzdirektionen“ durch die Worte „des Landesamts für Finanzen“ ersetzt.
 - dd) In Satz 4 werden die Worte „gelten die Bezirksfinanzdirektionen als Familienkassen“ durch die Worte „gilt das Landesamt für Finanzen als Familienkasse“ ersetzt.
 - ee) In Satz 5 werden die Worte „Sie sind“ durch die Worte „Es ist“ ersetzt.
 - ff) Es wird folgender Satz 6 angefügt:

„⁶Das Landesamt für Finanzen ist ferner zuständig für die Überleitung von Ansprüchen nach Art. 96 Satz 4 BayBG.“

- b) Abs. 3 wird aufgehoben.
 - c) Die bisherigen Abs. 4 bis 6 werden Abs. 3 bis 5.
 - d) In Abs. 4 (neu) wird Satz 1 wie folgt geändert:
 - aa) Es werden die Worte „Den Bezirksfinanzdirektionen“ durch die Worte „Dem Landesamt für Finanzen“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 7 werden die Worte „Wirtschaft, Verkehr und Technologie“ durch die Worte „Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie“ ersetzt.
 - cc) In Nr. 8 werden die Worte „Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz“ jeweils durch die Worte „Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.
 - dd) Nr. 11 wird aufgehoben.
 - ee) Die bisherige Nr. 12 wird Nr. 11.
 - e) In Abs. 5 (neu) Satz 2 werden die Worte „Bezirksfinanzdirektion Regensburg“ durch die Worte „Dienststelle Regensburg des Landesamts für Finanzen“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 werden die Worte „Bezirksfinanzdirektion Augsburg“ durch die Worte „Dienststelle Augsburg des Landesamts für Finanzen“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 2 werden die Worte „Bezirksfinanzdirektion Landshut“ durch die Worte „Dienststelle Landshut des Landesamts für Finanzen“ ersetzt.
 - cc) In Nr. 3 werden die Worte „Bezirksfinanzdirektion Würzburg“ durch die Worte „Dienststelle Würzburg des Landesamts für Finanzen“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Bezirksfinanzdirektion“ durch die Worte „Dienststelle des Landesamts für Finanzen“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - cc) Die bisherigen Sätze 3 bis 4 werden Sätze 2 bis 3.
 - dd) In Satz 2 (neu) werden die Worte „Bezirksfinanzdirektion München“ durch die Worte „Dienststelle München des Landesamts für Finanzen“ ersetzt.
 - ee) Satz 3 (neu) wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Worte „Abweichend von den Sätzen 1 und 2“ werden durch die Worte „Abweichend von Satz 1“ ersetzt.

- bbb) In Nr. 1 werden die Worte „Bezirksfinanzdirektion Regensburg, Dienststelle Straubing“ durch die Worte „Dienststelle Regensburg des Landesamts für Finanzen, Beihilfestelle Straubing“ ersetzt.
- ccc) In Nr. 2 werden die Worte „Bezirksfinanzdirektion Ansbach, Außenstelle Bayreuth“ durch die Worte „Dienststelle Bayreuth des Landesamts für Finanzen“ ersetzt.
- ddd) In Nr. 3a werden die Worte „Bezirksfinanzdirektion Landshut“ durch die Worte „Dienststelle Landshut des Landesamts für Finanzen“ ersetzt.
- eee) In Nr. 3b werden die Worte „Bezirksfinanzdirektion Regensburg“ durch die Worte „Dienststelle Regensburg des Landesamts für Finanzen“ ersetzt.
- fff) In Nr. 4 werden die Worte „Bezirksfinanzdirektion München“ durch die Worte „Dienststelle München des Landesamts für Finanzen“ ersetzt.
- ggg) In Nr. 5 werden die Worte „Bezirksfinanzdirektion München“ durch die Worte „Dienststelle München des Landesamts für Finanzen“ ersetzt.
- hhh) In Nr. 6 werden die Worte „Bezirksfinanzdirektion Regensburg“ durch die Worte „Dienststelle Regensburg des Landesamts für Finanzen“ ersetzt.
- iii) In Nr. 7 werden die Worte „Bayerischen Landesvermessungsamts“ durch die Worte „Landesamts für Vermessung und Geoinformation“ und die Worte „Bezirksfinanzdirektion Würzburg“ durch die Worte „Dienststelle Würzburg des Landesamts für Finanzen“ ersetzt.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach dem Wort „Dienstherr“ werden die Worte „oder Arbeitgeber“ eingefügt.
- bb) Die Worte „im Zeitpunkt des Ausscheidens nach §§ 1 und 2 zuständigen Bezirksfinanzdirektion“ werden durch die Worte „für die Bezügeabrechnung der letzten Beschäftigungsstelle örtlich zuständigen Dienststelle des Landesamts für Finanzen“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 werden die Worte „nach §§ 1 und 2 zuletzt zuständigen Bezirksfinanzdirektion“ durch die Worte „für die Bezügeabrechnung der letzten Beschäftigungsstelle örtlich zuständigen Dienststelle des Landesamts für Finanzen“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 werden die Worte „nach §§ 1 und 2 zuletzt zuständigen Bezirksfinanzdirektion“ durch die Worte „für die Bezügeabrechnung der letzten Beschäftigungsstelle örtlich zuständigen Dienststelle des Landesamts für Finanzen“ ersetzt.
- d) Es wird folgender neuer Abs. 4 eingefügt:
- „(4) Die Zuständigkeit der in den Abs. 1 bis 3 genannten Dienststelle umfasst alle versicherungsfreien Beschäftigungsverhältnisse, die beim Freistaat Bayern zurückgelegt wurden.“
- e) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.
- f) Abs. 5 (neu) wird wie folgt geändert:
- aa) Die Worte „Abweichend von den Abs. 1 bis 3“ werden durch die Worte „Abweichend von den Abs. 1 bis 4“ ersetzt.
- bb) In Nr. 2 wird „§ 1 Abs. 4 Satz 1“ durch „§ 1 Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.
5. § 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Abs. 1 werden die Worte „Den Bezirksfinanzdirektionen“ durch die Worte „Dem Landesamt für Finanzen“ ersetzt.
- bb) Abs. 3 wird aufgehoben.
- cc) Die bisherigen Abs. 4 und 5 werden Abs. 3 und 4.
- dd) In Abs. 3 (neu) wird „§ 1 Abs. 5“ durch „§ 1 Abs. 4“ ersetzt.
6. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Bezirksfinanzdirektion“ durch die Worte „Dienststelle des Landesamts für Finanzen“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 Nr. 1 werden die Worte „Bezirksfinanzdirektion Augsburg“ durch die Worte „Dienststelle Augsburg des Landesamts für Finanzen“ ersetzt.
- cc) In Satz 2 Nr. 2 werden die Worte „Bezirksfinanzdirektion München“ durch die Worte „Dienststelle München des Landesamts für Finanzen“ ersetzt.
- dd) Satz 2 Nr. 3 wird aufgehoben.
- ee) In Satz 3 Nr. 1 werden die Worte „Bezirksfinanzdirektion Ansbach, Außenstelle Bayreuth,“ durch die Worte „Dienststelle Bayreuth des Landesamts für Finanzen“ ersetzt.
- ff) In Satz 3 Nr. 2 werden die Worte „Bezirksfinanzdirektion Landshut“ durch die Worte „Dienststelle Landshut des Landesamts für Finanzen“ ersetzt.

- b) In Abs. 2 werden die Worte „Bezirksfinanzdirektion Regensburg“ durch die Worte „Dienststelle Regensburg des Landesamts für Finanzen“ ersetzt.
7. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „Die Bezirksfinanzdirektionen werden als Pensionsbehörden“ durch die Worte „Das Landesamt für Finanzen wird als Pensionsbehörde“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „Den Pensionsbehörden“ durch die Worte „Der Pensionsbehörde“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Den Pensionsbehörden“ durch die Worte „Der Pensionsbehörde“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 werden die Worte „Den Pensionsbehörden“ durch die Worte „Der Pensionsbehörde“ ersetzt.
8. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 1 werden die Worte „Bezirksfinanzdirektion Ansbach“ durch die Worte „Dienststelle Ansbach des Landesamts für Finanzen“ ersetzt.
- bb) In Nr. 2 werden die Worte „Bezirksfinanzdirektion München“ durch die Worte „Dienststelle München des Landesamts für Finanzen“ ersetzt.
- cc) In Nr. 3 werden die Worte „Bezirksfinanzdirektion Regensburg“ durch die Worte „Dienststelle Regensburg des Landesamts für Finanzen“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Bezirksfinanzdirektion“ durch die Worte „Dienststelle des Landesamts für Finanzen“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
- dd) In Satz 2 (neu) werden die Worte „Bezirksfinanzdirektion Regensburg“ durch die Worte „Dienststelle Regensburg des Landesamts für Finanzen“ ersetzt.
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 1 werden die Worte „Bezirksfinanzdirektion Augsburg“ durch die Worte „Dienststelle Augsburg des Landesamts für Finanzen“ ersetzt.
- bb) In Nr. 2 werden die Worte „Bezirksfinanzdirektion Regensburg, Dienststelle Straubing“ durch die Worte „Dienststelle Regensburg des Landesamts für Finanzen, Bearbeitungsstelle Straubing“ ersetzt.
- d) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Wortlaut in Abs. 6 wird Satz 1.
- bb) In Satz 1 (neu) werden die Worte „Bezirksfinanzdirektion Regensburg“ durch die Worte „Dienststelle Regensburg des Landesamts für Finanzen“ ersetzt.
- cc) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
- „²Die Auszahlung der Leistungen nach § 35 BeamtVG erfolgt durch die nach §§ 2 und 7 zuständige Bezügestelle des Landesamts für Finanzen.“
- e) In Abs. 7 werden die Worte „Bezirksfinanzdirektion Regensburg“ durch die Worte „Dienststelle Regensburg des Landesamts für Finanzen“ ersetzt.
9. In § 8 Satz 1 werden die Worte „Bezirksfinanzdirektion Ansbach“ durch die Worte „Dienststelle Ansbach des Landesamts für Finanzen“ ersetzt.
10. In § 9 Abs. 1 werden die Worte „Bezirksfinanzdirektion Ansbach“ durch die Worte „Dienststelle Ansbach des Landesamts für Finanzen“ ersetzt.
11. § 10 erhält folgende Fassung:
- „§ 10
Zuständigkeit
- Zuständig für die Festsetzung und die Abrechnung der Versorgungsleistungen für Personen, die nach §§ 66, 66a G 131 in Verbindung mit § 2 DKfAG versorgungsberechtigt sind, ist das Zentrum Bayern Familie und Soziales.“
12. § 11 wird aufgehoben.
13. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Bezirksfinanzdirektion“ durch die Worte „Dienststelle des Landesamts für Finanzen“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Behörde“ durch die Worte „Dienststelle des Landesamts für Finanzen“ ersetzt.
- b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:
- „(2) Bei der Pfändung von Besoldung, Versorgungs- und Arbeitnehmerbezügen bleiben bis auf Weiteres die bisherigen Zustellungsempfänger für die Zustellung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses (§§ 829 ff. ZPO), für die Zustellung einer Benachrichtigung nach § 845 ZPO und für die Abgabe einer in § 840 der ZPO vorgesehenen Erklärung neben den neu bestimmten Zustellungsempfängern zuständig.“

§ 2

Änderung der Verordnung
über die Zuständigkeit
nach dem Bundesentschädigungsgesetz
und in Angelegenheiten der
Staatsschuldenverwaltung

Die Verordnung über die Zuständigkeit nach dem Bundesentschädigungsgesetz und in Angelegenheiten der Staatsschuldenverwaltung (ZustV-BEG/SSV) vom 21. Dezember 2001 (GVBl S. 1031, BayRS 251-6-F), geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 937), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Die bisher von der Oberfinanzdirektion München wahrgenommenen Aufgaben der Bayerischen Landesentschädigungs- und Staatsschuldenverwaltung werden dem Landesamt für Finanzen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen übertragen.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „die Oberfinanzdirektion München“ durch die Worte „das Landesamt für Finanzen – Dienststelle München –“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Sie“ durch das Wort „Es“ und werden die Worte „Oberfinanzdirektion München“ durch die Worte „Landesamt für Finanzen“ ersetzt.

b) In Abs. 2 werden die Worte „Die Oberfinanzdirektion München“ durch die Worte „Das Landesamt für Finanzen“ ersetzt.

c) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Die Oberfinanzdirektion München“ durch die Worte „Das Landesamt für Finanzen“ ersetzt.

3. In § 3 werden die Worte „Die Oberfinanzdirektion München“ durch die Worte „Das Landesamt für Finanzen“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „der Oberfinanzdirektion München“ durch die Worte „dem Landesamt für Finanzen“ ersetzt.

b) In Abs. 2 werden die Worte „die Oberfinanzdirektion München“ durch die Worte „das Landesamt für Finanzen“ ersetzt.

c) In Abs. 3 Satz 1 werden nach den Worten „auf Anordnung“ die Worte „der Oberfinanzdirektion München“ durch die Worte „des Landesamts für Finanzen“ und nach den Worten „durch einen“ die Worte „von der Oberfinanzdirektion München“ durch die Worte „vom Landesamt für Finanzen“ ersetzt.

d) In Abs. 4 werden die Worte „der Oberfinanz-

direktion München“ durch die Worte „des Landesamts für Finanzen“ ersetzt.

5. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „von der Oberfinanzdirektion München“ durch die Worte „vom Landesamt für Finanzen“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Worte „der Oberfinanzdirektion München“ durch die Worte „dem Landesamt für Finanzen“ ersetzt.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Bei der Oberfinanzdirektion München“ durch die Worte „Beim Landesamt für Finanzen“ und die Worte „von der Oberfinanzdirektion München“ durch die Worte „vom Landesamt für Finanzen“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „der Oberfinanzdirektion München“ durch die Worte „dem Landesamt für Finanzen – Dienststelle München –“ ersetzt.

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „die Oberfinanzdirektion München“ durch die Worte „das Landesamt für Finanzen – Dienststelle München –“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Sie“ durch das Wort „Es“ und werden die Worte „Oberfinanzdirektion München“ durch die Worte „Landesamt für Finanzen“ ersetzt.

b) In Abs. 2 werden die Worte „Die Oberfinanzdirektion München“ durch die Worte „Das Landesamt für Finanzen“ ersetzt.

8. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Der Oberfinanzdirektion München“ durch die Worte „Dem Landesamt für Finanzen“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „von der Oberfinanzdirektion München“ durch die Worte „vom Landesamt für Finanzen“ ersetzt.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Landesamt für Finanzen – Staatsschuldenverwaltung – führt das Staatsschuldbuch nach dem Gesetz über das Staatsschuldbuch des Freistaates Bayern (Staatsschuldbuchgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 2003 (GVBl S. 302, BayRS 650-4-F) in der jeweils geltenden Fassung.“

c) In Abs. 4 werden die Worte „Die Oberfinanzdirektion München“ durch die Worte „Das Landesamt für Finanzen“ ersetzt.

- d) In Abs. 5 werden die Worte „Die Oberfinanzdirektion München“ durch die Worte „Das Landesamt für Finanzen“ ersetzt.

§ 3

Änderung der Diplomierungsverordnung

§ 5 Abs. 2 der Verordnung über die Verleihung von Diplomgraden nach dem Gesetz über die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern (Diplomierungsverordnung BayFHVR) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl S. 406, BayRS 2030-2-9-F), zuletzt geändert durch § 11 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl S. 503), wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 2a werden die Worte „Wirtschaft, Verkehr und Technologie“ durch die Worte „Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie“ und die Worte „Landesentwicklung und Umweltfragen“ durch die Worte „Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.
2. Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. das Bayerische Landesamt für Steuern, wenn mit der Anstellungsprüfung die Befähigung für den gehobenen Dienst in der Steuerverwaltung erworben wurde;“
3. Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. das Landesamt für Finanzen, wenn mit der Anstellungsprüfung die Befähigung für den gehobenen nichttechnischen Dienst in der Staatsfinanzverwaltung oder den gehobenen kaufmännischen Dienst bei der Bayerischen Staatsbank erworben wurde;“
4. Nr. 8 wird aufgehoben; die bisherigen Nrn. 9 und 10 werden Nrn. 8 und 9.
5. Nr. 9 (neu) erhält folgende Fassung:

„9. das Zentrum Bayern Familie und Soziales, wenn mit der Anstellungsprüfung die Befähigung für den gehobenen nichttechnischen Dienst in der Sozialverwaltung erworben wurde.“

§ 4

Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bewertungsgesetzes

Die Verordnung zur Ausführung des Bewertungsgesetzes vom 4. Februar 1992 (GVBl S. 14, BayRS 610-7-1-F) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „die Oberfinanzdirektion“ durch die Worte „das Bayerische Landesamt für Steuern“ ersetzt.
 - b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Bei der landwirtschaftlichen Abteilung tritt

die Landesanstalt für Landwirtschaft, bei der forstwirtschaftlichen Abteilung die Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft an die Stelle der Regierungen.“

2. In § 2 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „Oberfinanzbezirk München“ durch das Wort „Südbayern“ und in Nr. 2 die Worte „Oberfinanzbezirk Nürnberg“ durch das Wort „Nordbayern“ ersetzt.

§ 5

Änderung der Grundsteuer-Anerkennungsverordnung

Die Grundsteuer-Anerkennungsverordnung – GrSt-AnerkV – (BayRS 611-7-1-F) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „die zuständige Oberfinanzdirektion“ durch die Worte „das Bayerische Landesamt für Steuern“ ersetzt.
2. In § 2 Satz 1 werden die Worte „die zuständige Oberfinanzdirektion“ durch die Worte „das Bayerische Landesamt für Steuern“ ersetzt.

§ 6

Änderung der Zuständigkeitsverordnung zum Steuerberatungsgesetz

Die Zuständigkeitsverordnung zum Steuerberatungsgesetz (ZustVStBerG) vom 10. Juni 1997 (GVBl S. 153, BayRS 610-11-F), geändert durch § 1 Nr. 94 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl S. 497), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Sachliche“ gestrichen.
 - b) In Abs. 1 werden die Worte „die Oberfinanzdirektionen München und Nürnberg (Oberfinanzdirektionen)“ durch die Worte „das Bayerische Landesamt für Steuern“ ersetzt.
 - c) In Abs. 2 werden die Worte „den Oberfinanzdirektionen“ durch die Worte „dem Bayerischen Landesamt für Steuern“ ersetzt.
2. § 2 wird aufgehoben.
3. §§ 3 und 5 werden §§ 2 und 3.
4. In § 2 (neu) werden die Worte „die zuständige Oberfinanzdirektion“ durch die Worte „das Bayerische Landesamt für Steuern“ ersetzt.

§ 7

Änderung der Vertretungsverordnung

Die Verordnung über die gerichtliche Vertretung des Freistaates Bayern (Vertretungsverordnung – VertrV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Oktober 1995 (GVBl S. 733, BayRS 600-1-F), zuletzt geändert

durch Verordnung vom 13. November 2001 (GVBl S. 742), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Nr. 4 wird das Wort „Bezirksfinanzdirektionen“ durch die Worte „eine Dienststelle des Landesamts für Finanzen“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„¹Vor den ordentlichen Gerichten und den Gerichten für Arbeitssachen wird der Freistaat Bayern, soweit sich aus diesem Abschnitt nichts Abweichendes ergibt, durch das Staatsministerium der Finanzen und die Dienststellen des Landesamts für Finanzen mit Sitzen in Ansbach, Augsburg, München, Regensburg und Würzburg als allgemeine Vertretungsbehörden vertreten. ²Zuständig ist

1. die Dienststelle Ansbach des Landesamts für Finanzen (Landesamt für Finanzen – Dienststelle Ansbach –) für den Regierungsbezirk Mittelfranken,
2. die Dienststelle Augsburg des Landesamts für Finanzen (Landesamt für Finanzen – Dienststelle Augsburg –) für den Regierungsbezirk Schwaben und die oberbayerischen Landkreise Eichstätt, Landsberg am Lech, Neuburg-Schrobenhausen, Pfaffenhofen und die kreisfreie Stadt Ingolstadt,
3. die Dienststelle München des Landesamts für Finanzen (Landesamt für Finanzen – Dienststelle München –) für den Regierungsbezirk Oberbayern mit Ausnahme der Landkreise Eichstätt, Landsberg am Lech, Neuburg-Schrobenhausen, Pfaffenhofen und der kreisfreien Stadt Ingolstadt,
4. die Dienststelle Regensburg des Landesamts für Finanzen (Landesamt für Finanzen – Dienststelle Regensburg –) für die Regierungsbezirke Niederbayern und Oberpfalz,
5. die Dienststelle Würzburg des Landesamts für Finanzen (Landesamt für Finanzen – Dienststelle Würzburg –) für die Regierungsbezirke Unterfranken und Oberfranken.“

- b) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) Vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit wird der Freistaat Bayern in den in § 1 Abs. 1 Nr. 3 genannten Verfahren, soweit sich aus diesem Abschnitt nichts Abweichendes ergibt, durch das Staatsministerium der Finanzen und das Landesamt für Finanzen – Dienststelle Ansbach – vertreten.“

- c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

- d) Der bisherige Abs. 3 wird aufgehoben.

- e) Abs. 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„(4) Im Übrigen sind die in Abs. 1 und 2 bezeichneten Dienststellen des Landesamts für

Finanzen allgemeine Vertretungsbehörden, soweit nicht nach den Abs. 5 bis 8 eine bestimmte Dienststelle des Landesamts für Finanzen allgemeine Vertretungsbehörde ist.

(5) Das Landesamt für Finanzen – Dienststelle München – ist allgemeine Vertretungsbehörde

1. für alle Rechtsstreitigkeiten, bei denen das Landesamt für Finanzen – Dienststelle München – gemäß § 1 Abs. 4 Satz 4 der Verordnung über das Landesamt für Finanzen (LFV) vom 8. August 2005 (GVBl S. 371, BayRS 600-2-F) tätig geworden ist,
2. für alle Rechtsstreitigkeiten vor dem Bundespatentgericht,
3. für alle Verfahren vor der Schiedsstelle beim Deutschen Patentamt und für alle Rechtsstreitigkeiten nach dem Arbeitnehmererfindungsgesetz,
4. für alle Verfahren vor den Kammern für Baulandsachen, wenn der Freistaat Bayern Beteiligter ist (§§ 217 ff. Baugesetzbuch – BauGB –),
5. für alle Beschwerdeverfahren vor dem Vergabesenat (§§ 116 ff. Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen – GWB –) und für alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, für die gemäß § 87 Abs. 1 GWB ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes die Landgerichte ausschließlich zuständig sind,
6. für alle wettbewerbsrechtlichen Rechtsstreitigkeiten nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG),
7. für alle markenrechtlichen (Gesetz über den Schutz von Marken und sonstigen Kennzeichen – MarkenG –) und namensrechtlichen (§ 12 BGB) Rechtsstreitigkeiten einschließlich Domainrechtsstreitigkeiten.“

- f) Es werden folgende Abs. 6, 7 und 8 angefügt:

„(6) ¹Das Landesamt für Finanzen – Dienststelle Augsburg – ist allgemeine Vertretungsbehörde

1. für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen staatlicher Kraftfahrzeuge,
2. für alle Verfahren vor den deutschen und vor ausländischen Gerichten, wenn der Gegner im Inland weder einen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat; das gilt auch für die Vertretung des Freistaates Bayern in Verfahren der Zwangsvollstreckung im Sinn des § 1 Abs. 1 Nr. 8 und entsprechende ausländische Verfahren.

²Abs. 5 bleibt unberührt.

(7) ¹Das Landesamt für Finanzen – Dienststelle Ansbach – ist allgemeine Vertretungsbehörde

1. für alle Regressverfahren nach § 37 BAföG,
2. für alle Unternehmensinsolvenzverfahren,
3. für alle Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren nach dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung (ZVG) und während der Dauer eines solchen Verfahrens für alle damit zusammenhängenden sonstigen Verfahren im Sinn des § 1 Abs. 1 Nr. 8,
4. für alle gemäß § 5 des Opferentschädigungsgesetzes (Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten – OEG –) auf den Freistaat Bayern kraft Gesetzes übergehenden und für alle von ihm auf der Grundlage von § 81a des Bundesversorgungsgesetzes (Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges – BVG –) geltend zu machenden Schadensersatzansprüche.

²Satz 1 Nrn. 1 und 4 gelten nicht, soweit sich aus Abs. 6 Nr. 2 Abweichendes ergibt.

(8) ¹In Regressverfahren nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) ist als allgemeine Vertretungsbehörde zuständig

1. das Landesamt für Finanzen – Dienststelle Augsburg – für den Regierungsbezirk Schwaben und die oberbayerischen Landkreise Eichstätt, Landsberg am Lech, Neuburg-Schrobenhausen, Pfaffenhofen und die kreisfreie Stadt Ingolstadt,
2. das Landesamt für Finanzen – Dienststelle München – für den Regierungsbezirk Niederbayern und den Regierungsbezirk Oberbayern mit Ausnahme der Landkreise Eichstätt, Landsberg am Lech, Neuburg-Schrobenhausen, Pfaffenhofen und der kreisfreien Stadt Ingolstadt,
3. das Landesamt für Finanzen – Dienststelle Würzburg – für die Regierungsbezirke Unterfranken und Oberfranken,
4. das Landesamt für Finanzen – Dienststelle Ansbach – für die Regierungsbezirke Mittelfranken und Oberpfalz.

²Die örtliche Zuständigkeit der Vertretungsbehörde bestimmt sich nach dem Sitz des zuständigen Jugendamts. ³Satz 1 gilt nicht, soweit sich aus Abs. 6 Nr. 2 Abweichendes ergibt.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Soweit die örtliche Zuständigkeit der Vertretungsbehörde nicht aus § 2 Abs. 2 bis 8 folgt, bestimmt sie sich nach dem Sitz der Ausgangsbehörde.“

bb) In Satz 2 letzter Halbsatz werden die Worte „die Bezirksfinanzdirektion München“

durch die Worte „das Landesamt für Finanzen – Dienststelle München –“ ersetzt.

b) Abs. 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

„(5) ¹Die gemäß Art. 96 Satz 1 und Art. 97 Abs. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes auf den Freistaat Bayern übergehenden oder vom Beamten abgetretenen Schadensersatzansprüche werden durch das Landesamt für Finanzen – Dienststelle Regensburg – als Ausgangsbehörde geltend gemacht. ²Dies gilt auch, wenn sich der Wohnsitz des Leistungsempfängers außerhalb Bayerns befindet oder sich ein übergegangener Anspruch nach ausländischem Recht beurteilt. ³Für die außergerichtliche Geltendmachung der nach Art. 96 Satz 1 des Bayerischen Beamtengesetzes übergehenden Schadensersatzansprüche von Beamten und Versorgungsempfängern der Bayerischen Versorgungskammer ist die Bayerische Versorgungskammer als Ausgangsbehörde zuständig.

(6) ¹Die auf den Freistaat Bayern als Arbeitgeber übergehenden oder an ihn abgetretenen Schadensersatzansprüche werden durch das Landesamt für Finanzen – Dienststelle Ansbach – als Ausgangsbehörde geltend gemacht. ²Dies gilt auch, wenn die letzte Beschäftigungsbehörde ihren Sitz außerhalb Bayerns hat oder sich ein übergegangener Anspruch nach ausländischem Recht beurteilt.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 werden die Worte „durch den Generalstaatsanwalt bei dem Obersten Landesgericht, sofern dieses Gericht über die Entschädigungspflicht entschieden hat, im Übrigen“ gestrichen.

bb) Es wird folgende neue Nr. 6 eingefügt:

„6. in Verfahren, die aus der zwangsweisen Beitreibung von sonstigen Ansprüchen hervorgehen, die der Staatskasse aus Verfahren vor den ordentlichen Gerichten und vor den Staatsanwaltschaften gegen Dritte zustehen, durch die Landesjustizkasse Bamberg,“

cc) Die bisherigen Nrn. 6, 7 und 8 werden Nrn. 7, 8 und 9.

dd) In Nr. 7 (neu) Buchst. b werden die Worte „und kostenrechtlichen Entschädigungen aller Art“ durch die Worte „sowie kostenrechtlichen Vergütungen und Entschädigungen aller Art“ ersetzt.

ee) In Nr. 7 (neu) Buchst. c werden nach dem Wort „Kosten“ die Worte „und sonstigen Zahlungsansprüchen“ eingefügt.

ff) Nr. 7 (neu) Buchst. e erhält folgende Fassung:

„e) die Bewilligung von Prozesskostenhilfe

sowie Entscheidungen nach § 13a Abs. 2 in Verbindung mit § 20a Abs. 1 Satz 2 und nach § 69g Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit – soweit der Freistaat Bayern als Staatskasse beteiligt ist –,“

- gg) In Nr. 9 (neu) werden die Worte „Obersten Landesgericht“ durch die Worte „Oberlandesgericht München“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 werden die Worte „Absatz 1 Nrn. 3 bis 6“ durch die Worte „Abs. 1 Nrn. 3 bis 7“ ersetzt.
5. In § 4a wird das Wort „eingegangen“ durch das Wort „ergangen“ ersetzt.
6. In § 4d werden in der Überschrift und in Abs. 1 jeweils die Worte „§ 138 Abs. 2“ durch die Worte „§ 138 Abs. 3“ ersetzt.
7. In § 4e werden die Worte „Die Oberfinanzdirektion München – Landesentschädigungsamt“ durch die Worte „Das Landesamt für Finanzen – Dienststelle München –“ ersetzt.
8. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 1 wird das Wort „Bezirksfinanzdirektion“ durch die Worte „Dienststelle des Landesamts für Finanzen“ ersetzt.
- bb) Es wird folgende neue Nr. 2 eingefügt:
- „2. bei der Pfändung von Bezügen und Eigengeldern der Gefangenen durch die Leitung der Justizvollzugsanstalt, in der die Freiheitsstrafe oder die sonstige Haft zum Zeitpunkt der Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses vollzogen wird,“
- cc) Die bisherigen Nrn. 2 und 3 werden Nrn. 3 und 4.
- b) In Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 wird das Wort „Bezirksfinanzdirektion“ durch die Worte „Dienststelle des Landesamts für Finanzen“ ersetzt.
9. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Allgemeine Vertretungsbehörden

¹In Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit wird der Freistaat Bayern unbeschadet der §§ 7a bis 12 dieser Verordnung durch das Landesamt für Finanzen – Dienststelle München – als allgemeine Vertretungsbehörde vertreten. ²Satz 1 gilt sinngemäß für die Vertretung des Freistaates Bayern in Verfahren der Zwangsvollstreckung im Sinn des § 1 Abs. 1 Nr. 8.“

10. In § 9 werden die Worte „die Oberfinanzdirektion München – Landesentschädigungsamt“ durch die Worte „das Landesamt für Finanzen – Dienststelle München –“ ersetzt.
11. In § 10 werden die Worte „Bayerische Landesamt für Versorgung und Familienförderung“ durch die Worte „Zentrum Bayern Familie und Soziales“ ersetzt.
12. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Worte „§ 4 Abs. 6 des Schwerbehindertengesetzes (SchwbG)“ durch die Worte „§ 51 Abs. 1 Nr. 7 SGG (Feststellungsverfahren nach § 69 SGB IX)“ ersetzt.
- b) Die Worte „(§§ 51 bis 54 Abs. 1 des Bundes – Seuchengesetzes)“ werden durch die Worte „(§§ 60 bis 64 des Infektionsschutzgesetzes)“ ersetzt.
- c) Die Worte „§ 4 Abs. 6 SchwbG“ werden durch die Worte „§ 51 Abs. 1 Nr. 7 SGG (Feststellungsverfahren nach § 69 SGB IX)“ ersetzt.
- d) Die Worte „Bayerische Landesamt für Versorgung und Familienförderung“ werden durch die Worte „Zentrum Bayern Familie und Soziales“ ersetzt.
13. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) ¹Soweit nach dieser Verordnung eine Dienststelle des Landesamts für Finanzen Vertretungsbehörde ist, kann sie die Vertretung auf die Ausgangsbehörde mit deren Einvernehmen übertragen, wenn sichergestellt ist, dass die Ausgangsbehörde hierzu personell und fachlich in der Lage ist; in Fällen von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung ist darüber hinaus die Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen erforderlich. ²Unberührt davon kann das Staatsministerium der Finanzen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung eine Dienststelle des Landesamts für Finanzen Vertretungsbehörde ist, die Vertretung übernehmen oder einer anderen Behörde seines Geschäftsbereichs, insbesondere einer anderen Dienststelle des Landesamts für Finanzen, übertragen. ³Einer obersten Staatsbehörde darf die Vertretung nur mit ihrer Zustimmung übertragen werden.“
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Soweit nach dieser Verordnung das Staatsministerium der Finanzen Vertretungsbehörde ist, kann es die Vertretung einer anderen Behörde seines Geschäftsbereichs übertragen.“
- bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
- „³Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.“

14. Es wird folgender neuer § 18 eingefügt:

„§ 18

Übergangsbestimmung

(1) ¹Soweit durch diese Verordnung einer Dienststelle des Landesamts für Finanzen eine Aufgabe übertragen wird, für die bisher eine Bezirksfinanzdirektion an einem anderen Standort zuständig war, geht die Zuständigkeit für die einzelne zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung bei der bisherigen Vertretungsbehörde anhängige Rechtssache erst mit ihrer Übernahme durch die künftig zuständige Dienststelle des Landesamts für Finanzen auf diese über. ²Die übernehmende Dienststelle hat den Übergang der Zuständigkeit den an der Rechtssache Beteiligten schriftlich mitzuteilen.

(2) ¹In Verfahren, in denen der Freistaat Bayern bis zum 31. Dezember 2006 Klage erhebt, ist abweichend von §§ 2, 3 Abs. 1 Satz 1 und § 7 jede der Dienststellen des Landesamts für Finanzen mit Sitzen in Ansbach, Augsburg, München, Regensburg und Würzburg zuständig, den Freistaat Bayern, auch soweit er Widerbeklagter ist, als allgemeine Vertretungsbehörde zu vertreten. ²Satz 1 gilt sinngemäß, soweit Dienststellen des Landesamts für Finanzen Ansprüche außergerichtlich geltend machen.“

15. Die bisherigen §§ 18 und 19 werden §§ 19 und 20.

§ 8

Änderung der Verordnung
über die Gebühren für die Nutzung
staatseigener Gewässer

Die Verordnung über die Gebühren für die Nutzung staatseigener Gewässer (WNGebO) vom 7. November 1995 (GVBl S. 766, BayRS 753-1-2-UG), zuletzt geändert durch § 13 der Verordnung vom 24. April 2001 (GVBl S. 154), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Bei Gewässern, die von der Bayerischen Staatsforsten verwaltet werden, tritt an Stelle einer Nutzungsgebühr ein durch privatrechtlichen Vertrag festzulegendes Entgelt.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Nutzungsgebühr wird von der Dienststelle des Landesamts für Finanzen, in deren Zuständigkeitsbereich die Gewässerbenutzung stattfindet, erhoben.“

- b) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Der kassenmäßige Vollzug der Gebührenerhebung obliegt der Staatsoberkasse Bayern in Landshut.“

§ 9

Änderung der Wahlordnung
zum Bayerischen Personalvertretungsgesetz

§ 19 Abs. 6 der Wahlordnung zum Bayerischen Personalvertretungsgesetz (WO-BayPVG) vom 12. Dezember 1995 (GVBl S. 868, BayRS 2035-2-F), geändert durch § 13 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl S. 503), erhält folgende Fassung:

„(6) ¹Für die Beschäftigten der Ämter für Landwirtschaft und Forsten, die nicht unmittelbar am Amt selbst eingesetzt sind, kann der Wahlvorstand die Stimmabgabe auch in den Ämtern oder an anderen, von ihm bestimmten, günstig gelegenen Orten durchführen. ²Satz 1 gilt entsprechend für Beschäftigte der Forstbetriebe der Bayerischen Staatsforsten.“

§ 10

In-Kraft-Treten,
Ermächtigung zur
Neubekanntmachung von Verordnungen

(1) ¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2005 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten § 7 Nr. 4 Buchst. a Doppelbuchst. aa und gg am 1. Juli 2006 in Kraft.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, die Verordnung über Zuständigkeiten für die Festsetzung, Anordnung und Abrechnung der Bezüge von Bediensteten und Versorgungsempfängern, die Verordnung über die Zuständigkeit nach dem Bundesentschädigungsgesetz und in Angelegenheiten der Staatsschuldenverwaltung sowie die Vertretungsverordnung mit neuer Paragraphenfolge neu bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

München, den 30. August 2005

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Prof. Dr. Kurt Falthauer, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen**

Christa Stewens, Staatsministerin

2032-4-10-J

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung zur Regelung von reisekosten- und
trennungsgeldrechtlichen Zuständigkeiten
im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz**

Vom 31. August 2005

Auf Grund des Art. 15 Sätze 2 und 3 des Bayerischen Gesetzes über die Umzugskostenvergütung der Beamten und Richter (Bayerisches Umzugskostengesetz – BayUKG) vom 24. Juni 2005 (GVBl S. 192, BayRS 2032-5-1-F) erlässt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Regelung von reisekosten- und trennungsgeldrechtlichen Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz (RTZustV-JM) vom 31. März 2005 (GVBl S. 111, BayRS 2032-4-10-J) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Verordnung zur Regelung von reisekosten-, umzugskosten- und trennungsgeldrechtlichen Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz (RUTZustV-JM)“.

2. Es wird folgender § 2 eingefügt:

„§ 2

Abrechnung von Umzugskostenvergütung
und Umzugskostenbeihilfe

Die Zuständigkeit für die Abrechnung von Umzugskostenvergütung und Umzugskostenbeihilfe im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz wird dem Präsidenten oder der Präsidentin des Oberlandesgerichts Nürnberg übertragen.“

3. Die bisherigen §§ 2 bis 4 werden §§ 3 bis 5.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2005 in Kraft.

München, den 31. August 2005

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Dr. Beate M e r k , Staatsministerin

2232-2-UK

Verordnung zur Änderung der Volksschulordnung

Vom 1. September 2005

Auf Grund von Art. 7 Abs. 8 Satz 2 Halbsatz 2, Art. 25 Abs. 3 Satz 1, Art. 30 Abs. 1 Satz 4, Art. 37 Abs. 3 Satz 3, Art. 44 Abs. 2 Satz 1, Art. 45 Abs. 2 Sätze 1 und 4, Art. 46 Abs. 4 Satz 3, Art. 49 Abs. 1 Satz 2, Art. 50 Abs. 2 Satz 1, Art. 52 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4, Art. 53 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 7 Satz 2, Art. 54 Abs. 3, Art. 58 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 6, Art. 62 Abs. 8 Satz 1, Art. 63 Abs. 4, Art. 65 Abs. 1 Satz 4, Art. 68, Art. 69 Abs. 5, Art. 84 Abs. 1 Satz 2, Art. 86 Abs. 10, Art. 89, Art. 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S.414; ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 272), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die Volksschulen in Bayern (Volksschulordnung – VSO) vom 23. Juli 1998 (GVBl S. 516; ber. S. 917, BayRS 2232-2-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. November 2002 (GVBl S. 845), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält § 75 folgende Fassung:

„§ 75 (aufgehoben)“.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Gesamtdurchschnittsnote

a) in der Jahrgangsstufe 4 aus den Fächern Deutsch, Mathematik und Heimat- und Sachunterricht,

b) in der Jahrgangsstufe 5 aus den Fächern Deutsch und Mathematik,

c) ab der Jahrgangsstufe 6 aus den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch;“

b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Eignung für einen weiterführenden Bildungsweg wird in einer zusammenfassenden Beurteilung festgestellt:

1. In der Jahrgangsstufe 4 liegt die Eignung für den Bildungsweg des Gymnasiums vor, wenn die Gesamtdurchschnittsnote mindestens 2,33 beträgt; beträgt der Durchschnitt aus den Noten Deutsch und Mathematik nicht mindestens 2,0, so wird eine bedingte Eignung festgestellt. Die Eignung für den Bildungsweg der Realschule liegt vor, wenn die Gesamtdurchschnittsnote mindestens 2,33 beträgt; beträgt die Gesamtdurchschnittsnote 2,66, so wird eine bedingte Eignung festgestellt.

2. In der Jahrgangsstufe 5 liegt die Eignung für den Bildungsweg des Gymnasiums vor, wenn die Gesamtdurchschnittsnote mindestens 2,0 beträgt. Die Eignung für den Bildungsweg der Realschule liegt vor, wenn die Gesamtdurchschnittsnote mindestens 2,5 beträgt.

3. Die Eignung für den Bildungsweg der Wirtschaftsschule liegt vor, wenn die Gesamtdurchschnittsnote mindestens 2,33 beträgt.“

c) In Abs. 5 Satz 2 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

3. § 75 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2005 in Kraft.

München, den 1. September 2005

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Siegfried S c h n e i d e r , Staatsminister

9210-2-W

Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen

Vom 3. September 2005

Auf Grund von § 6e Abs. 2 Satz 2 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 14. August 2005 (BGBl I S. 2412), und § 21c der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22. Dezember 1998 (GVBl S. 1025, BayRS 9210-2-W), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. August 2005 (GVBl S. 456), erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

In die Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22. Dezember 1998 (GVBl S. 1025, BayRS 9210-2-W), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. August 2005 (GVBl S. 456), wird nach § 21c folgender § 21d eingefügt:

„§ 21d

Teilnahme am Modellversuch
„Begleitetes Fahren ab 17 Jahre“

Von der Möglichkeit, eine Fahrerlaubnis der Klassen B und BE nach Maßgabe der nach § 6e Abs. 1 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) erlassenen Rechtsverordnung zu erteilen, wird zur Erprobung neuer Maßnahmeansätze zur Senkung des Unfallrisikos junger Erwachsener (Begleitetes Fahren ab 17 Jahre) in Bayern Gebrauch gemacht.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2005 in Kraft.

München, den 3. September 2005

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88.

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich € 33,25 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer) zzgl. Vertriebskosten, für Einzelnummern bis 8 Seiten € 2,05, für weitere 4 angefangene Seiten € 0,25, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten € 0,25 + Vertriebskosten + Mehrwertsteuer. Bankverbindung: Bayer. Landesbank München, Kto.Nr. 110 24 592, BLZ 700 500 00.